

Vollzug der Berichtspflicht für die EU-Klärschlammrichtlinie

Erhebung von Geodaten zur Darstellung von Klärschlammaufbringungsflächen

Erläuterungspapier

Hintergrund

Die Europäische Klärschlammrichtlinie (86/278/EWG)¹ verpflichtet die Mitgliedsstaaten gemäß Artikel 10 (2), Daten zu landwirtschaftlich verwerteten Klärschlämmen der Öffentlichkeit in einem konsolidierten Format gemäß Entscheidung der Kommission (94/741/EG)² zur Verfügung zu stellen.

Mit der Verordnung (EU) 2019/1010³ wird neben der EU-Klärschlammrichtlinie eine Reihe von EU-Regelwerken zu den Berichterstattungspflichten erweitert. Ziel der Kommission ist es, die Berichterstattungspflichten aus Rechtsakten der EU im Bereich der Umweltpolitik zu harmonisieren und das Informationsmanagement insgesamt zu modernisieren, um den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen zu erleichtern, transparenter zu gestalten und zu beschleunigen.

Bei der EU-Klärschlammrichtlinie wird die Klärschlammberichterstattung mit der o.g. Verordnung um die zusätzliche Erhebung von Geodaten zur Darstellung von Klärschlammaufbringungsflächen sowie Weitergabe an die Europäische Kommission zwecks Veröffentlichung erweitert. Ziel ist es, die zur Erfassung der landwirtschaftlichen Aufbringungsflächen von Klärschlamm erhobenen Geodaten in einem konsolidierten Format (Kartenwerk) geographisch darzustellen. Die Karten sollen der EU Kommission sowie der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus muss die Berichterstattung, beginnend mit dem ersten Berichtsjahr 2022, jährlich und nicht wie bisher alle drei Jahre stattfinden. Zusätzlich wird der Abgabetermin ab dem Berichtsjahr 2022 vom 30. September auf den 31. August vorverlegt.

EU Durchführungsbeschluss (EU) 2021/2252

Das Format für die Berichterstattung zur Klärschlammrichtlinie (86/278/EWG) wird in der Entscheidung der Kommission (94/741/EG) im Anhang unter Nummer 3 definiert. Um das Format dieser Fragebögen den neuen Anforderungen zur Berichterstattung – wie oben dargestellt – anzupassen, erarbeitete die EU Kommission in engem Austausch mit den Mitgliedsstaaten einen Durchführungsbeschluss⁴, welcher am 16. Dezember 2021 von der Kommission verabschiedet wurde.

¹ Richtlinie des Rates vom 12. Juni 1986 über den Schutz der Umwelt und insbesondere der Böden bei der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft (86/278/EWG).

² Entscheidung der Kommission vom 24. Oktober 1994 über die Fragebögen für die Berichte der Mitgliedstaaten über die Durchführung bestimmter Abfallrichtlinien (Durchführung der Richtlinie 91/692/EWG des Rates).

³ Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 zur Angleichung der Berichterstattungspflichten im Bereich der Rechtsvorschriften mit Bezug zur Umwelt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 166/2006 und (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/49/EG, 2004/35/EG, 2007/2/EG, 2009/147/EG und 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 338/97 und (EG) Nr. 2173/2005 des Rates und der Richtlinie 86/278/EWG des Rates.

⁴ Durchführungsbeschluss der Kommission vom 16.12.2021 zur Änderung der Entscheidung 94/741/EG über die Fragebögen für die Berichte der Mitgliedstaaten über die Durchführung bestimmter Abfallrichtlinien (EU 2021/2252).

Der Durchführungsbeschluss sieht vor, dass die Mitgliedsstaaten bei der Darstellung der Klärschlamm-aufbringungsflächen zwischen verschiedenen Typen von Geodaten wählen können. Für die Deutsche Berichterstattung ist geplant, Katasterdaten zu übermitteln, da diese gemäß Anzeige- und Lieferscheinverfahren der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) für Klärschlamm-aufbringungsflächen bereits nach den Vorgaben Gemarkung, Flur, Flurstück zusammen mit der Größe in Hektar erhoben werden. In den finalen Kartenwerken sollen diese Geodaten in Form von Polygonen dargestellt werden.

Zwischenfazit

Mit dem ersten Berichtsjahr 2022 beginnend, sollen jährlich für Deutschland bundesweite Kartenwerke erstellt und an die EU Kommission übermittelt werden, in denen die Klärschlamm-aufbringungsflächen mittels Katasterdaten in Form von Polygonen dargestellt werden.

Die EU Kommission wird darauf basierend einen unionsweiten Überblick einschließlich Karten veröffentlichen.

Erhebung und Datenpflege

Der Statistische Verbund des Bundes und der Länder übernimmt die Aufgabe der dezentralen Datenerhebung. Die rechtliche Grundlage für die Erhebung sind § 7 Absatz 2 Nummer 2 und § 8 Satz 2 Nummer 2 des geänderten Umweltstatistikgesetzes (UStatG), das seit 1. Januar 2022 gilt. Nach § 14 Absatz 3 UStatG sind auch die Verwaltungsstellen auskunftspflichtig. Erhoben werden sollen die Katasterdaten zu den Klärschlamm-aufbringungsflächen demnach bei den Verwaltungsstellen, wobei nur die Flächen erhoben werden, die in diesem Bundesland liegen. Die Statistischen Landesämter sind nach einer Vorsondierung durch das Statistische Bundesamt aktuell in der Abstimmung mit den zuständigen Behörden.

In einigen Bundesländern kommt die Software POLARIS-Klärschlamm oder ein vergleichbares System zum Einsatz. Hier sind die Auf- oder Einbringungsflächen direkt als Geometrie (Polygon) verortet. Die in Polaris vorliegenden Geometrien (Polygone) erfüllen direkt die Anforderungen der EU Kommission an das Datenformat. Um den Aufwand bei den Verwaltungsstellen möglichst gering zu halten, kann in diesen Bundesländern eine Exportdatei mit den Geometrien übermittelt werden.

Für die Bundesländer ohne eine solche Software mit georeferenzierten Daten, liegen – wie zuvor beschrieben – zumindest die Angaben aus dem Anzeige- und Lieferscheinverfahren der AbfKlärV vor. Sollten bei den Verwaltungsstellen die Angaben aus dem Anzeige- und Lieferscheinverfahren nicht in einem Geodatenformat vorliegen, das übermittelt werden kann, übernimmt der Statistische Verbund die Georeferenzierung. Dieses Vorgehen entlastet die an der Erhebung teilnehmenden Verwaltungsstellen.

Unter Beachtung dieser landesspezifischen Gegebenheiten wäre das Vorgehen bei der Erhebung der Verwaltungsdaten künftig wie folgt:

1. Das jeweilige Statistische Landesamt fordert die datenhaltende zentrale Verwaltungsstelle (in der Regel Landwirtschaftsbehörde, Abfallwirtschaftsbehörde oder Umweltbehörde) zur Teilnahme an der Erhebung auf und benennt die erforderlichen Daten sowie einen Übermittlungsweg.

2. Die jeweilige Oberste Landesbehörde stellt sicher, dass die datenhaltende Verwaltungsstelle die Daten (Geometrien bzw. Gemeinde, Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer und Größe in Hektar) zusammengestellt und geprüft an das Statistische Landesamt zum unten genannten Termin übermittelt.
3. Die Statistischen Landesämter prüfen und verarbeiten die Daten und übermitteln sie anschließend an das Statistische Bundesamt.
4. Das Statistische Bundesamt führt die Daten aus den Bundesländern zusammen und übermittelt ein konsolidiertes Ergebnis unter Beachtung von statistischen Geheimhaltungspflichten an das BMUV.

Zeitliches Vorgehen

Die Verordnung (EU) 2019/1010 schreibt vor, dass die Daten innerhalb von acht Monaten nach Ende des Berichtsjahrs (für das erste Berichtsjahr 2022 also bis 31. August 2023) der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und der EU-Kommission übermittelt werden. Aufgrund von Bearbeitungszeiten im Statistischen Verbund, bei der oben beschriebenen Weiterverarbeitung und Konsolidierung, ist es notwendig, dass die Daten von den Obersten Landesbehörden (oder die datenhaltende Verwaltungsstelle) bereits jeweils zum 31. März (erstmalig 31. März 2023) an die Statistischen Landesämter übermittelt werden.

Für Rückfragen steht das Statistische Bundesamt (im Referat Wasserstatistiken und klimawirksame Stoffe: Florian Monnens, florian.monnens@destatis.de, Telefon 0228-99-643-8394, Dr. Oliver Schulz, oliver.schulz@destatis.de, Telefon 0228-99-643-8453) zur Verfügung.

Ansprechpartner im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz ist Max Niederstein (Referat Bewirtschaftung von Abfällen, Max.Niederstein@bmu.bund.de, Telefon 0228-993-05-2582).